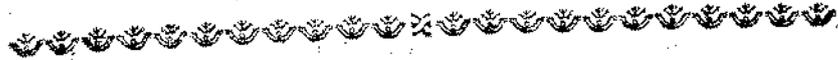


Num. CXL.

Verordnung wegen des Handels der Juden an Son- und Festtagen, von 1731.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbarem Misfallen wahrgenommen, daß die Juden hiesiger Unserer Grafschaft am Tage des HErrn, wie auch andern Fest- und Feiertagen, vor angehendem Gottesdienst sich unterstehen, unter die auf denen Straßen befindlichen Leute sich zu verpariren und mit denenselben ihren Handel und Schacherei nicht weniger zu treiben, als dadurch von dem Gottesdienst auf- auch oftmals gar abzuhalten. Wann Wir aber solch ärgerliches Unwesen zu dulden und demselben nachzusehen nicht gemeint, so ordnen und wollen Wir, daß sowol an denen Son-, als andern Festtagen die Juden sich daheim und in ihren Häusern still halten, aller Handlung und Anreizung der Untertanen zu dergleichen Handlungen sich äußern und nicht ehender als des Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst auf den Gassen betreten lassen sollen, und zwar bei 5 gfl. Strafe, so oft sie dawider handeln. Wobei Wir dann gleichfalls Unsern Untertanen bei Vermeidung willkürlicher Strafe hierdurch alles Ernstes anbefehlen, an denen Son- und Festtagen mit denen Juden sich aller Handlung zu enthalten, und hingegen des Gottesdienstes abzuwarten, mithin den Tag des HErrn dergestalt zu feiern, wie es Gottes Worte gemäß und einem jeden wahren Christen eignet und gebüret. Alles bei Vermeidung obangedrohter Pön. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Insignels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 5 May 1731.

Num. CXL.



Num. CXLI.

Verordnung wegen des Opfers der Prediger, von 1732.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch Unsern Untertanen samt und sonders zu wissen, und lau denenselben nicht unbekant seyn, wasmaßen von Unsern Gräff. Vorfahren das gewöhnliche Opfer zu gewissen Zeiten des Jahrs, insbesondere auf den Festtagen, Behuf besserer Subsistenz der Prediger, und als ein Theil ihrer Besoldung, zwar angeordnet, dabei aber die Erfahrung lehre, wie selbiges von Zeit zu Zeit je länger je mehr zerfalle, und öfters kaum die Halbscheid von denen Eingepfarrten sich bei den Opfern einfinden, die übrigen aber lieber dasjenige, was sie ihren Seelsorgern geben sollen, in den Bier- und Brantweinshäusern verkaufen und hinterlassen, allermäßen sich solches noch bei letztem Pfingst-Opfer hin und wieder geäußert. Wann Wir nun nicht weniger über Unserer gottseligen Vorfahren löbliche Verordnung zu halten gemeinet, als es Unserer Landesherlichen Obliegenheit gemäß: So haben Wir Uns veranlaßet befunden, die desfalls am 29 April 1713 und am 23 May 1721 ergangene Verordnung zu innoviren, und befehlen hiedurch Unsern Untertanen und Eingepfarrten in denen Städten und auf den Dörfern samt und sonders gnädigst ernstlich, daß nicht nur ein jeder seines Orts inskünftige sich bei den Opfern mit einer billigmäßigen Steuer gebürend einfinde, sondern auch diejenige, so am lezt verwichenen Pfingsttage zurückgeblieben, solches in Zeit von 8 Tagen an den Küster der Gemeinde einschicken, mit dem Anhang, daß der

00000 2

oder